

Reichsinstituts nicht beabsichtigt sei und daß bei der Überführung der bisher in Privatdruckereien hergestellten Arbeiten an die Reichsdruckerei, die bis jetzt damit betrauten Offizinen gleichmäßig betroffen werden sollten, um eine allzugroße Schädigung des Einzelnen zu vermeiden.

Der Buchhandel wurde durch diese Maßnahmen zunächst nicht berührt.

In diesem Jahre sind aber die Reichs- und Staatsbehörden erneut auf den vorjährigen Erlaß hingewiesen worden, und es wurde dabei ausdrücklich betont, daß nunmehr auch solche amtliche Veröffentlichungen für den Druck in der Reichsdruckerei in Frage kämen, die Gegenstand des buchhändlerischen Vertriebes seien, »es stünde aber nichts entgegen, die Dienste der bisherigen Verleger beizubehalten«.

Die Durchführung dieser Anordnung würde eine empfindliche Schädigung des Ansehens und der Aufgaben des Verlagsbuchhandels herbeiführen und auch nicht im ökonomischen Interesse der Reichs- und Staatsbehörden liegen.

Der Verleger amtlicher Werke würde zunächst, wenn auch nicht formell, so doch materiell, des Rechtes verlustig gehen, das ihm § 14 des Gesetzes über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 gewährleistet, er ist nicht mehr in der Lage, Form und Ausstattung der Abzüge unter Beobachtung der im Verlagshandel herrschenden Übung, sowie mit Rücksicht auf Zweck und Inhalt des Werkes zu bestimmen, da er gegenüber der ein Monopol besitzenden Reichsdruckerei keinen Einfluß mehr auf die Herstellung des Druckwerkes hat. Der bisherige Vorzug also, daß zwischen der auftraggebenden Behörde und der Druckerei der Verleger stand, der alle kleinen Vorteile für eine ökonomische Herstellung beim Satz, Druck und Papierbedarf auszunutzen verstand und diese bei Abschluß der Verlagsverträge mit den Behörden zu deren Gunsten berücksichtigen konnte, würde fortfallen. Die Reichsdruckerei aber hat in ihrem geschäftlichen Verkehr ganz andere Gesichtspunkte zu beobachten, als ein von rein kaufmännischen Grundsätzen aus geleitetes Verlagsgeschäft. Vornehmlich fielen diese Vorteile bei solchen Verträgen ins Gewicht, wo Verlag und Druck in einer Hand lagen und der Verleger einen Ausgleich für eine geringere Druckkostenentschädigung von einer größeren Vertriebseinnahme erwarten konnte.

Es bedarf keiner besonderen Hervorhebung, daß der Verleger bei der Verbreitung amtlicher, in seinem Auftrage und auf seine Kosten hergestellter Veröffentlichungen, seien es einzelne Werke oder Zeitschriften oder Jahrbücher, ein viel größeres Interesse an dem Vertriebe und an der Ausnutzung der Absatzmöglichkeiten bekunden wird, als bei Veröffentlichungen, die ohne seine Mitwirkung in der Reichsdruckerei hergestellt sind und bei denen ihm dann die Nebenrolle des Kommissionsverlegers zugewiesen würde.

Sieht man aber auch von der Ausschaltung des Verlags bei der Herstellung ganz ab, so bestehen doch auch erhebliche praktische Bedenken gegen die Übertragung solcher Druckarbeiten an die Reichsdruckerei, deren Erscheinen an den Tag und die Stunde gebunden ist.

Die herausgebenden Behörden nehmen jetzt keine Rücksicht auf die Überlastung der Offizin des Verlegers, sie verlangen und sind es auch gewohnt, prompt und auf die Stunde bedient zu werden, während die Reichsdruckerei zeitweise bei voll besetzten Maschinen mit Arbeiten für den Bundesrat, die Parlamente und das Reichspostamt die Herstellung periodisch erscheinender Verordnungsblätter und Zeitschriften, die von anderen Behörden herausgegeben werden, hintanzusetzen versucht sein dürfte.

Mit dem Verlagsbuchhandel würde aber auch der Sortimentsbuchhandel zu leiden haben bei der Übertragung des Druckes von amtlichen Verlagsobjekten an die Reichs-

druckerei, denn schon unter den jetzigen Verhältnissen ist es bei amtlichen Publikationen häufig nur möglich gewesen, dem Sortiment den Minimalrabatt von 25 % zu gewähren, obwohl bisher der Verleger durch Beschäftigung verschiedener Offizinen und die dadurch bedingte Konkurrenz günstiger gestellt war. Es muß daher als wahrscheinlich erachtet werden, daß nach Durchführung der Verordnung der mit dem Vertrieb der amtlichen Druckschriften beauftragte Verleger den Buchhändlerabatt noch wird weiter einschränken müssen. Diese unseres Erachtens unausbleibliche Möglichkeit wäre aber außerordentlich zu beklagen, da der Sortimentsbuchhandel durchschnittlich 20 Prozent Geschäftsspesen und darüber zu tragen hat, sodaß also die amtlichen, durch den Buchhandel vertriebenen Drucksachen keinen Verdienst mehr für ihn abwerfen und er insolge dessen deren Vertrieb einstellen oder doch mehr und mehr einschränken müßte. Diese Entwicklung wäre aber nicht nur im Hinblick auf die wünschenswerte große Verbreitung amtlicher Drucksachen, sondern vor allen Dingen noch im volkswirtschaftlichen Interesse zu bedauern, da die ohnehin unter den heutigen Zeitverhältnissen schwer leidenden Sortimentbetriebe eine weitere Einbuße erfahren und dadurch auch in ihrer Existenz bedroht werden müssen. Gerade der deutsche Sortimentbuchhandel zählt bisher zu den besten Vertretern des deutschen Mittelstandes. Darum sollte jede Maßnahme vermieden werden, die ihn schädigt, weil sie in Wechselwirkung steht zu dem Wohle des deutschen Mittelstandes, der sich des besonderen und dankbar anerkannten Schutzes der hohen Regierungen zu erfreuen hat.

Ev. Erzellenz bitten wir daher ganz ergebenst, sich unseren Darlegungen nicht zu verschließen und von der Übertragung des Druckes auch solcher Werke an die Reichsdruckerei als den Verlags- und Sortimentbuchhandel gleichmäßig schädigend geneigtest absehen zu wollen, die bisher durch den Buchhandel vertrieben wurden.

Wir haben die Ehre zu zeichnen als Ev. Erzellenz gehorsamster

### Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Karl Siegismund. Georg Kreyenberg. Curt Fernau.  
Artur Seemann. Max Kretschmann. Hermann Seippel.

### Aus dem nordischen Buchhandel.

#### II.

Seit Erscheinen des letzten Berichtes ist geraume Zeit verfloßen, während der auch im nordischen Buchhandel — trotz der großen Hitze, die auch hier ihre Wirkung ausübte — ein tüchtiges Stück Arbeit geleistet wurde.

Vor allem sind die Jahresversammlungen der nordischen Buchhändlervereine zu erwähnen, auf denen eine Anzahl wichtiger und interessanter Fragen zur Verhandlung kam, die wir noch in einem besonderen Berichte berühren werden.

\* \* \*

Mit dem 1. Juni l. J. trat ein Abkommen zum Schutze des geistigen Eigentums an Werken der Literatur, Kunst und Photographie zwischen Schweden und den Vereinigten Staaten von Amerika in Kraft. Danach genießen schwedische Untertanen in den Vereinigten Staaten und amerikanische Untertanen in Schweden gesetzlichen Schutz für ihre Geisteserzeugnisse, wobei jedoch der Schutz mechanischer Reproduktionen von Musikwerken für Amerika ausgenommen ist.

\* \* \*